

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **105 (2018)**

Heft 9: **Ersatzwohnbau : 20 Jahre Verdichtung in Zürich**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vielversprechendes Verfahren

Die neue SIA-Schieds- ordnung 150:2018

Anfang 2018 lancierte der SIA seine neue Schiedsordnung 150:2018 mit «Bestimmungen für das Verfahren vor einem Schiedsgericht». Die Revision war lange überfällig, datierte die Vorgängernorm doch aus dem Jahre 1977. Namentlich die Einführung der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung auf Anfang 2011 und die damit einhergehenden Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Schiedswesen liessen die alte Schiedsordnung als überaltert und in der Praxis wenig relevant erscheinen. Das hat sich nun geändert.

Einvernehmliche Lösung im Fokus

Die neue SIA-Schiedsordnung 150:2018 wirkt zumindest auf dem Papier attraktiv. Relevante Zahlen und Erfahrungen aus der Praxis liegen zwar noch keine vor, und nach Rückmeldung des SIA von Mitte Mai wurden über die Geschäftsstelle noch keine Verfahren eröffnet (Art. 3). Es darf aber erwartet werden, dass die Parteien von Planer- und Bauwerkverträgen sich in Zukunft vermehrt auf die Durchführung von Schiedsverfahren verständigen werden. Einerseits fördert der SIA dies mit seinen Musterverträgen, welche diese Wahl als Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren vorsehen (das SIA-Werkvertragsmuster 1023/2013 müsste freilich noch mit einem entsprechenden Verweis auf die neue Ordnung ergänzt werden). Andererseits ist die neue Ordnung so konzipiert, dass sie im Vergleich zu den bisweilen trägen staatlichen Gerichtsverfahren eine deutliche zeitliche Straffung vorsieht, eine einvernehmliche (vergleichsweise) Lösung zwischen den Parteien fördert und für den Fall einer strittigen Fortsetzung die Anforderungen an die

schriftlichen Parteieingaben (Rechtschriften) über eine pragmatische Beweisordnung erleichtert. Diese Instrumente ermöglichen den Parteien eine effiziente Erledigung ihrer Streitigkeit.

Straffe Fristenregelung

Die SIA-Schiedsordnung 150:2018 strafft das Verfahren mit einer strengen Fristenregelung, die nicht nur die streitigen Parteien belastet, sondern auch das Schiedsgericht selbst zu einer schnellen Erledigung anhält. Bereits zu Beginn wird ein Verfahrenskalender angelegt (Art. 15), sodass die Parteien die einzelnen Schritte des Verfahrens und dessen Ende absehen können. Getaktet wird grundsätzlich mit 30-tägigen Fristen. Im vereinfachten Verfahren hat der Schiedsspruch innert 6 Monaten zu ergehen (Art. 41). Dies verlangt sowohl von den Parteien als auch vom Schiedsgericht Disziplin. Halten sich alle Verfahrensbeteiligten an die vorgesehenen Fristen, können die Verfahren zeitlich effizient durchgeführt werden – ein grosser Vorteil gegenüber den manchmal langen staatlichen Gerichtsverfahren.

Freiwillige und obligatorische Vergleichsverhandlungen

Zu begrüssen ist die der Schweizerischen Zivilprozessordnung nachgebildete Instruktionsverhandlung, die im Unterschied zu jener aber obligatorisch und erst noch innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Klageantwort durchzuführen ist (Art. 19). An dieser Verhandlung unterbreitet das Schiedsgericht den Parteien eine vorläufige Einschätzung der Prozesschancen und -risiken. Es versucht, den Streit in einer formlosen Verhandlung zu schlichten und das Verfahren durch Vergleich abzuschliessen. Gelingt dies, kann die Streitsache nach nur einem Schriftenwechsel abgeschlossen werden.

Bemerkenswert ist aber auch, dass die neue Schiedsordnung bereits im Rahmen der Organisationskonferenz, welche ganz am Anfang des Verfahrens steht, eine freiwillige Vergleichsverhandlung vorsieht (Art. 15). Vorausgesetzt ist, dass die Parteien einer solchen Verhandlung zustimmen. Tun sie dies, erörtert das Schiedsgericht den Streitgegenstand gestützt auf die je summarisch begründete Einleitungsanzeige und -antwort (Art. 3). Gerade in einfacheren Streitsachen mit tiefen Streit-

werten drängt sich ein solches Vorgehen auf und es ist den Parteien zu empfehlen, entsprechende Anträge zu stellen. Mit der freiwilligen und der obligatorischen Vergleichsförderung steht die Schiedsordnung in der Tradition der Schweizer Konfliktlösung: Man sucht den Kompromiss – denn eines ist klar: ohne Vergleich verlängert und verteuert sich jedes Verfahren.

Vereinfachte Parteieingaben

Im Verhältnis zu staatlichen Verfahren bringt die Schiedsordnung 150:2018 auch hinsichtlich der von den Parteien oder deren Anwälten vorzubereitenden Eingaben (Klage, Klageantwort, Replik und Duplik) eine attraktive Erleichterung. Während die staatlichen Gerichte unter dem Titel der «Substantiierungspflicht» eine sehr hohe Detaillierung des Sachverhalts verlangen, können die Parteien ihre Parteivorbringen nach der neuen Schiedsordnung auch über Verweise auf Beilagen präzisieren (Art. 24 Abs. 1). Damit werden die Eingaben entschlackt; es kann auf seitenlange und oft schwerfällige Abschriften von Leistungsverzeichnissen, Offerten und Gutachten etc. verzichtet werden, ohne dass eine Partei sich dem Vorwurf aussetzt, ihre Behauptungen nicht ausreichend substantiiert zu haben. Hinzu kommt, dass das Schiedsgericht eine Partei durch entsprechende Fragen auf allfällig unklare oder widersprüchliche, unbestimmte oder unvollständige Ausführungen hinweisen soll (Art. 24 Abs. 2). Zusammen mit der Verweismöglichkeit führt die Fragepflicht dazu, dass eine Klage im Verfahren kaum wegen bloss ungenügender Substantiierung abgewiesen werden dürfte.

Die zeitliche Straffung, die Vergleichsförderung und die Erleichterungen bei den Parteieingaben dürften ein Verfahren nach der neuen Schiedsordnung attraktiver und berechenbarer machen als ein staatliches Gerichtsverfahren. In diesen erhält man bisweilen den Eindruck, dass unliebsame Streitigkeiten mit aufwändigen Prozessstoffen, wie sie Baustreitigkeiten oftmals mit sich bringen, nach einem gescheiterten Vergleichsversuch in die Länge gezogen und dann durch einen lapidaren Verweis auf ungenügende Substantiierung abgeklatscht werden.

— Patrick Middendorf
middendorf@amt-ra.ch